
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 14 Duisburg/Essen, den 26. September 2016 Seite 659 Nr.98

Organisationsregelung für das Interdisziplinäre Zentrum für Bildungsforschung der Universität Duisburg-Essen Vom 26. September 2016

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14.06.2016 (GV. NRW. S. 310), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Organisationsregelung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Mitglieder des IZfB
- § 4 Leitung
- § 5 Vorstand
- § 6 Geschäftsführung
- § 7 Nutzung des IZfB
- § 8 Änderung dieser Organisationsregelung
- § 9 In-Kraft-Treten

§ 1 Rechtsstellung

Das Interdisziplinäre Zentrum für Bildungsforschung, nachstehend IZfB genannt, ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung gem. § 29 HG.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Das IZfB dient dazu, die Bildungsforschung an der Universität Duisburg-Essen strukturell und langfristig zu stärken, ihre Internationalität und Interdisziplinarität weiter zu fördern sowie Erkenntnisse für Reformprozesse im Bildungsbereich zu generieren. Grundlegendes Ziel des fakultätsübergreifenden IZfB ist die Förderung von Bildungsforschung und entsprechenden Entwicklungsvorhaben sowie die Dissemination von Ergebnissen.

Das IZfB hat in diesem Verständnis insbesondere die folgenden Aufgaben:

- (1) Unterstützung des breiten Austausches von Forscherinnen und Forschern aus verschiedenen Disziplinen und Teildisziplinen unterschiedlicher Fakultäten zu vielfältigen Theorien, Methoden und Ergebnissen der Bildungsforschung.
- (2) Unterstützung des weiteren Austausches mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen der Universität Duisburg-Essen, insbesondere dem Zentrum für Lehrerbildung, dem Zentrum für Hochschul- und Qualitätsentwicklung.
- (3) Förderung von Kooperationen in der Bildungsforschung innerhalb der Universität Duisburg-Essen, mit anderen Hochschulen, insbesondere die Kooperation in Fragen von bildungsbezogener Forschung, Entwicklung und Lehre mit den anderen beiden Partneruniversitäten der Universitätsallianz Ruhr, mit außeruniversitären wissenschaftlichen Einrichtungen sowie mit anderen Partnern aus Wirtschaft, Politik, Kultur und Gesellschaft.
- (4) Unterstützung bei der Koordinierung, Initiierung, Beantragung von Forschungsprojekten, insbesondere von koordinierten Programmen und Verbundvorhaben, sowie beim Ergebnistransfer.
- (5) Förderung von Doktorandinnen und Doktoranden sowie Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern insbesondere durch den Aufbau und die Durchführung einer Graduiertenschule.
- (6) Förderung von Mobilität und Austausch von in- und ausländischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern (z.B. durch die Einrichtung von Fellowships für in- und ausländische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern).
- (7) Sichtbarmachung (gemeinsamer) Fachpublikationen, insbesondere mit Peer-Review-Verfahren und in internationalen Journals.
- (8) Koordinierte Außendarstellung der Kompetenz der Universität Duisburg-Essen im Bereich der Bildungsforschung und Präsentation herausragender Leistungen durch verschiedene Medien, auch in die Bildungspraxis hinein (Marketing).
- (9) Systematischere Vernetzung von bildungsbezogener Forschung und Lehre sowie interdisziplinärer Ausbildung.

- (10) Durchführung von Tagungen, Workshops, Kolloquien, Vortragsreihen und Ringvorlesungen.
- (11) Bereitstellung gemeinsamer Infrastruktur und technischen Supports, u.a. zur Generierung, Archivierung und zum Transfer von Daten.

§ 3 Mitglieder des IZfB

(1) Mitglieder können Personen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden werden, die auf dem Gebiet der Bildungsforschung arbeiten oder an der Erfüllung der Aufgaben des IZfB mitwirken und Mitglieder der Universität Duisburg-Essen sind.

(2) Assoziierte Mitglieder können auch entsprechende Personen anderer Hochschulen und Einrichtungen sein, die auf dem Gebiet der Bildungsforschung arbeiten oder an der Erfüllung der Aufgaben des IZfB mitwirken. Der Vorstand kann diese Personen für eine Dauer von zwei Jahren zu assoziierten Mitgliedern erklären. Die Erklärung kann beliebig oft durch Vorstandsbeschluss erneuert werden.

(3) Mitglieder sind weiterhin die am IZfB beschäftigten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.

(4) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten. Voraussetzung für die Aufnahme ins IZfB ist in der Regel das Einbringen eines für die Zweckbestimmung (§ 2) des IZfB einschlägigen Forschungsvorhabens oder die Beteiligung an einem bereits initiierten Forschungsprojekt. Der Beschluss des Vorstandes über die Mitgliedschaft erfolgt im Einvernehmen mit dem Rektorat.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung oder auf Beschluss des Vorstandes. Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 4 Leitung

Das IZfB wird durch den Vorstand geleitet.

Die Koordination und operative Leitung obliegt der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand leitet das IZfB. Er setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern des IZfB zusammen:

1. sechs Angehörige der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. zwei Angehörige der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. eine Angehörige oder ein Angehöriger der Gruppe der Studierenden,
4. eine Angehörige oder ein Angehöriger der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nach § 6 dieser Organisationsregelung sowie eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer aus dem Zentrum für Lehrerbildung, die bzw. der von diesem entsendet wird, gehören dem Vorstand als beratende Mitglieder an. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann eine weitere Person beratend bestimmt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie die Stellvertretung. Beide müssen Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sein. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die oder der Vorstandsvorsitzende beruft mindestens einmal im Semester den Vorstand ein und leitet die Vorstandssitzungen.

(4) Die oder der Vorstandsvorsitzende beruft mindestens einmal im Jahr die Mitgliederversammlung ein und leitet die Sitzungen.

(5) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorstandsvorsitzenden.

(6) Der Vorstand entscheidet in Grundsatzangelegenheiten des IZfB. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er beschließt über die Jahresplanung.
2. Er beschließt über den von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer zu erstellenden Geschäftsbericht nach § 6 Absatz 3 und legt ihn dem Rektorat im Rahmen der Verhandlungen zu Ziel- und Leistungsvereinbarungen vor.
3. Er berät die Haushaltsanmeldungen des IZfB und entscheidet über die Nutzung der dem IZfB zugewiesenen Räume und Verwendung der Sachmittel.
4. Er macht der Rektorin oder dem Rektor bzw. der Kanzlerin oder dem Kanzler Vorschläge für die Besetzung der dem IZfB zugewiesenen Stellen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.
5. Er entscheidet über den Einsatz der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung soweit diese nicht einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer einer Fakultät zugeordnet sind.
6. Er schlägt dem Rektorat die Einsetzung und Entlassung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers vor. Diese Person wird mit Bestellung zur Geschäftsführerin oder zum Geschäftsführer akademische Mitarbeiterin oder akademischer Mitarbeiter am IZfB. Die oder der Vorstandsvorsitzende ist gegenüber der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer weisungsbefugt.

- (7) Zur Beratung des Vorstands kann dieser einen wissenschaftlichen Beirat berufen. In den wissenschaftlichen Beirat bestellt das Rektorat Mitglieder von universitären oder außeruniversitären Einrichtungen auf Vorschlag des Vorstands.

§ 6
Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist der oder dem Vorstandsvorsitzenden unterstellt.
- (2) Der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer obliegt die operative Leitung des IZfB.
- (3) Sie oder er legt dem Vorstand den Geschäftsbericht gem. § 5 Abs. 6 Nr. 2 vor.
- (4) Die Tätigkeit der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers endet mit der Tätigkeit als akademische Mitarbeiterin oder als akademischer Mitarbeiter am IZfB.

§ 7
Nutzung des IZfB

- (1) Das IZfB steht allen Mitgliedern im Rahmen ihrer Aufgaben und nach näherer Regelung durch den Vorstand zur Nutzung zur Verfügung.
- (2) Andere Personen können mit besonderer Zustimmung des Vorstandes die Einrichtung nach Maßgabe der einschlägigen allgemeinen Bestimmungen nutzen.

§ 8
Änderung dieser Organisationsregelung

Mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des IZfB können Vorschläge zur Änderung dieser Organisationsregelung gemacht werden. Änderungen der Organisationsregelung bedürfen des Beschlusses des Rektorats.

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats der Universität Duisburg-Essen vom 14.09.2016.

Duisburg und Essen, den 26. September 2016

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
Dr. Rainer Ambrosy

